

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund der §§ 2, 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22. April 2008 wird folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Heiligenhafen wird ein Beirat gebildet. Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Heiligenhafen". Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 7 aber mindestens 5 Mitgliedern. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die Stadt Heiligenhafen unterstützt den Seniorenbeirat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung

Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger

Sozialplanung:

ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten,

Gewalt gegen alte Menschen,

Kultur:

Bildungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger, Seniorenzeitung,

Öffentlichkeitsarbeit:

Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger.

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie auf Wunsch die Vorlagen zu den Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Der Seniorenbeirat kann an die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Die Mitglieder des Seniorenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, Vorstandsmitglieder von Wohlfahrtsverbänden, Parteien oder Wählergruppen auf Orts- und Kreisebene sein. Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heiligenhafen gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz

in der Stadt Heiligenhafen gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heiligenhafen mit Ausnahme der Beamten und Beamtinnen im Ruhestand, Vorstandsmitglieder von Wohlfahrtsverbänden, Parteien oder Wählergruppen auf Orts- und Kreisebene.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Seniorenbeirates. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

Der Wahltermin wird durch den Seniorenbeirat rechtzeitig vor Ende der Wahlzeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Wahltermin des ersten Seniorenbeirates wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates festgesetzt. Bei Handlungsunfähigkeit des Seniorenbeirates wird der Wahltermin durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher unverzüglich festgesetzt. Gewählt wird in einer öffentlichen Wahlversammlung. Leiterin oder Leiter der Wahlversammlung ist die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Die Wahlberechtigten werden rechtzeitig vor der Wahl durch Informationen in geeigneter Form in der Presse über Wahltermin und Wahlverfahren unterrichtet. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig. Kandidatenvorschläge können bis zum Wahlgang in der Wahlversammlung aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, soweit sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es müssen mindestens 5 Wahlvorschläge vorliegen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen, persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache. Es wird offen durch Handzeichen über jeden Wahlvorschlag abgestimmt. Es kann en bloc abgestimmt werden, wenn nicht mehr als 7 Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen

erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Leiterin oder der Leiter der Wahlversammlung zu ziehen hat. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Abstimmung stellt die Leiterin oder der Leiter das Wahlergebnis fest. Wird dem Wahlergebnis in der Wahlversammlung widersprochen und ist der Widerspruch begründet, dann ist ihm abzuhelpfen. Im Zweifel ist über den Widerspruch abzustimmen. Für die Annahme des Widerspruchs genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Erledigung des Widerspruchs stellt die Leiterin oder der Leiter das Wahlergebnis erneut fest. Das Wahlergebnis wird örtlich bekannt gemacht.

§ 7 Vorstand, Handlungsunfähigkeit

Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- einer oder einem Vorsitzenden,
- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.

Die Kassenführung obliegt dem Fachbereich der Stadt Heiligenhafen im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes. Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden leitet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Sitzung. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erfolgt nach Abs. 1 sinngemäß. Der Seniorenbeirat ist handlungsunfähig, wenn er nicht mehr beschlussfähig ist oder der Vorstand nicht mehr vollzählig gewählt werden kann. Der Seniorenbeirat kann sich aus wichtigem Grund einstimmig für handlungsunfähig erklären.

§ 8 Sitzungen

Der Bürgervorsteher oder die Bürgervorsteherin, der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden, die oder den für die Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragten Mitarbeiter des Fachamtes einladen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Finanzbedarf

Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat nach Maßgabe des Haushaltsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt. Aufwandsentschädigung wird nach der Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen gewährt.

§ 10 Versicherungsschutz

Die Stadt Heiligenhafen versichert die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Unfallkasse (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die "Geschäftsordnung der Stadtvertretung Heiligenhafen" keine Regelungen enthalten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 02.05.2008

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

(Heiko Müller)